

Betreff Grundsatzbeschluss zur Gründung eines großen Eigenbetriebes durch Zusammenschluss des Grünflächenamtes und den ELW

Dezernat/e II und V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung des Grünflächenamtes mit seinen gesamten Organisationseinheiten und Aufgabenzuständigkeiten mit den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) und dessen Organisationseinheiten und Aufgabenzuständigkeiten zum 1. Januar 2026. Der neu zu organisierende Eigenbetrieb soll unter neuem Namen geführt werden.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 sich durch die Zusammenlegung des Grünflächenamtes mit den Entsorgungsbetrieben voraussichtlich signifikante finanzielle und organisatorische Vorteile ergeben werden.
 - 1.2 darüber hinaus durch eine Zusammenlegung bestehende, gravierende Mängel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Werkstattbereich des Grünflächenamtes behoben und Verbesserungen in den Arbeitsabläufen erreicht werden können. Alternativ dazu wären erhebliche Investitionen in die Infrastruktur des Grünflächenamtes (Neubau eines Betriebshofes u.a.m.) erforderlich.
2. Der Magistrat wird beauftragt,
 - 2.1 die Chancen und Risiken einer Zusammenlegung im Vergleich zu einer Beibehaltung der aktuellen Organisationsstrukturen darzulegen sowie einen konkreten Umsetzungsplan (unter Angabe von Zeitplänen und Meilensteinen) zu erarbeiten. Dabei sind sämtliche erforderliche Maßnahmen zur rechtlichen, haushaltstechnischen und organisatorischen Umsetzung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung bis November 2024 vorzulegen, sodass eine Umsetzung zum 01.01.2026 realisiert werden kann.
 - 2.2 in der Umsetzungsphase insbesondere die folgenden Meilensteine durch gesonderte Sitzungsvorlagen den zuständigen städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen:
 - Betriebssatzung
 - Geschäftsordnung für die Betriebsleitung inkl. Organigramm
 - Standortkonzept
 - Wirtschaftsplan für die Jahre 2026 und 2027 und eine gemeinsame Bilanz für den Eigenbetrieb
 - Haushaltstechnische Festlegung zur Mittelzuweisung an den neu zu organisierenden Eigenbetrieb hinsichtlich der vom Grünflächenamt übernommen Aufgaben, die der neue Eigenbetrieb nicht oder nicht vollständig durch Gebühren finanzieren kann.
3. Der Magistrat wird gebeten, die Mitarbeitenden des Grünflächenamtes und der ELW über die Organisationsveränderung laufend und umfassend zu informieren. Die erforderlichen Beteiligungsverfahren gemäß Hessischem Personalvertretungsgesetz (HPVG), Neuntem Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) und dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGIG) sollen eingeleitet werden.

D Begründung

Zu 1.1

Die Kommunen tragen unter vielen Aspekten Verantwortung für den öffentlichen Raum. Dabei stellen die Aufgabenfelder Stadtgrün, dessen Planung und Pflege in Zeiten des Klimawandels, sowie Sauberkeit heutzutage besondere Herausforderungen dar. Ein strategischer Ansatz zur Verbesserung von nachhaltiger Grünpflege und der Sauberkeit im öffentlichen Raum ist die organisatorische Zusammenführung von Stadtreinigung und Grünflächenpflege.

Dieser Weg wurde und wird von vielen Städten in Deutschland beschritten - es kann hierbei sicherlich von einem Trend in der kommunalen Daseinsvorsorge gesprochen werden. Als Beispiele dienen Städte wie Berlin, Kaiserslautern, Ludwigshafen oder Offenbach. Zuletzt hat die Stadt Mannheim den Eigenbetrieb Stadtraumservice mit den Bereichen Abfallwirtschaft, Fuhrpark, Stadtreinigung, Winterdienst, Grünflächen und Stadtwald gegründet.

Das Grünflächenamt und die ELW arbeiten schon heute auf vielen Ebenen eng zusammen. Dies umfasst u. a. Werkstattleistungen und Fuhrparkmanagement sowie das Leeren von Papierkörben, die Reinigung von Grünflächen, Parkanlagen und Kinderspielflächen (siehe hierzu auch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses Nr. 0121 vom 6. Mai 2020 „Verbesserung der Stadtsauberkeit; Übernahme der Zuständigkeit für die Reinigung von öffentlichen Kinderspielflächen und Grünanlagen des Grünflächenamtes durch die ELW“).

Die Vorteile der organisatorischen Zusammenlegung des Grünflächenamtes mit den ELW liegen vor allem in der operativen und administrativen Durchführung der Aufgaben und Leistungen für die Stadt Wiesbaden. Die Verantwortung für den öffentlichen Raum wird an einer Stelle zentral gebündelt, dadurch ergeben sich Qualitäts-, Service- und Kostenvorteile. Es können die ansonsten mehrfach vorzuhaltenden Verwaltungsstrukturen abgebaut werden. Die Bündelung von kommunalen Aufgaben im Bereich Sauberkeit, Infrastruktur, Daseinsvorsorge und Umweltschutz leistet zudem einen sinnvollen und positiven Beitrag im Kontext des Klimawandels. Die Vorteile der neuen Organisationsstruktur sind im Wesentlichen:

1. Eine gemeinsame und nachhaltige Verantwortung für die öffentlichen Räume im Innenbereich, Parkanlagen und Gartendenkmäler, Spielplätze, Friedhöfe sowie Straßenbäume und Straßenbegleitgrün;

ferner für Sport- und Spielflächen in Freizeitanlagen sowie große und wichtige Einrichtungen der Naherholung, wie die Fasanerie und die Freizeitanlage „Alter Friedhof“ sowie Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG);

bei Straßen, Wegen und Plätzen die Zuständigkeit für die Reinigung und den Winterdienst.

Im Außenbereich werden gemeinsam und nachhaltig grüne Freiräume - wie unsere Wälder, großflächige Freizeiteinrichtungen, wie die Rheinwiesen und Maarau - mit einem Gesamtkonzept gepflegt und unterhalten und bei Bedarf weiterentwickelt;
2. Klar abgegrenzte verwaltungsinterne Zuständigkeit - Reduzierung der Schnittstellen, schnelles Handeln, flexibles Agieren;
3. Ein Ansprechpartner für den kompletten öffentlichen Raum - für Stadtgesellschaft, Politik und Wirtschaft;
4. Qualitätsverbesserung in der operativen Leistungserbringung;
5. Optimierung im Bereich der administrativen Abwicklung;

6. Synergien bei betrieblicher Infrastruktur wie Bürogebäude, Werkstatt, Sozialräume, Lager, Betriebsflächen, Verkehrsflächen und Gebäuden etc.;
7. Zusammenfassung der fachlichen Expertise in den Gebührenbereichen;
8. Der Eigenbetrieb und das Grünflächenamt betreiben Unterkünfte/Reviere im Stadtgebiet - hier können durch Zusammenlegungen Synergien erzielt und Betriebskosten eingespart werden. Die Baumpflege ist bereits am Betriebshof im Unteren Zwerchweg angesiedelt.

Der neu zu organisierende Eigenbetrieb wird unter neuem Namen geführt, der das Aufgabenspektrum des Eigenbetriebes widerspiegeln soll.

Zu 1.2

Sollte die Zusammenlegung nicht erfolgen, erfordern die bestehenden, gravierenden Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz im Werkstattbereich sowie in den standortbedingten Arbeitsabläufen des Grünflächenamtes erhebliche Investitionen in dessen Infrastruktur, insbesondere den Neubau eines Betriebshofes.

Zu 2.1

Als nächster Verfahrensschritt wird eine Darlegung der Chancen und Risiken der Zusammenlegung sowie ein konkreter Umsetzungsplan mit Meilensteinen und Zeitplan unter Berücksichtigung aller erforderlichen rechtlichen, haushaltstechnischen und organisatorischen Maßnahmen erarbeitet, und der Stadtverordnetenversammlung im November vorgelegt.

Zu 2.2

In der Umsetzungsphase, nach Stadtverordnetenbeschluss zu den Chancen und Risiken, werden folgende Unterlagen in gesonderten Sitzungsvorlagen den jeweils zuständigen städtischen Gremien (Betriebskommission, Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt, um eine Umsetzung der Zusammenlegung zum 01.01.2026 zu ermöglichen. Im Einzelnen:

1. **Betriebssatzung**
Die neue Organisationsstruktur des Eigenbetriebes wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in einer Betriebssatzung festgelegt.
2. **Geschäftsordnung Betriebsleitung**
Der Magistrat erlässt nach § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) mit Zustimmung der Betriebskommission eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
3. **Standortkonzept**
Mit der Verschmelzung der beiden Aufgabenbereiche geht auch eine räumliche Zusammenlegung einher. Hauptsitz des Eigenbetriebes wird der Standort am „Unteren Zwerchweg“ sein. Hierzu ist es erforderlich, dass Bürogebäude sowie technische Einrichtungen (z. B. Werkstätten und Unterkünfte der Reviere) umgebaut, erweitert oder neu errichtet werden. Ein Standortkonzept wird durch die ELW und das Grünflächenamt erarbeitet, und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. **Wirtschaftsplan/Eröffnungsbilanz**
Bedingt durch den Aufgabenzuwachs wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung eine gemeinsame Bilanz für den neu zu organisierenden Eigenbetrieb erstellt und dabei u. a. auch geprüft, welches bisher dem Grünflächenamt zugeordnete städtische Anlagevermögen, Rückstellungen und Rücklagen für die dauerhafte Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von der Stadt auf den neu zu organisierenden Eigenbetrieb zu übertragen sind. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der §§ 11 und 12 des Eigenbetriebsgesetzes zu beachten. Die ELW und das Grünflächenamt werden in Zusammenarbeit mit der Kämmerei die erforderlichen Verfahrensschritte

und Vorlagen erarbeiten. Über den Wirtschaftsplan und die gemeinsame Bilanz entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

5. Mittelzuweisung an den Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb ELW finanziert sich im Wesentlichen über die Erhebung von Abfall-, Straßenreinigungs- und Abwassergebühren. Die von den ELW erbrachten verwaltungsinternen Dienstleistungen, wie z. B. Winterdienst, Anliegerreinigung für städtische Grundstücke, Beseitigung wilder Müllablagerungen und Grünflächenreinigung sind nicht gebührenfähig, und werden daher über eine jährliche Mittelzusetzung aus dem städtischen Haushalt gesichert.

Das Aufgabenspektrum des Grünflächenamtes ist mit Ausnahme der Friedhofsverwaltung ebenfalls nicht gebührenfähig, so dass dem neu zu organisierenden Eigenbetrieb zur Finanzierung dieser nicht gebührenfähigen Dienstleistungen eine jährliche, den wirtschaftlichen Entwicklungen laufend angepasste, Zuweisung aus dem städtischen Haushalt zu gewähren ist.

Zu 3.

Eine Verschmelzung von ELW und Grünflächenamt kann nur erfolgreich sein, wenn eine Umsetzung gleichberechtigt erfolgt. Die Mitarbeitenden von Grünflächenamt und ELW müssen von Anfang an auf dem Weg mitgenommen werden, Ängste abgebaut und Chancen aufgezeigt werden. Die Unternehmenskommunikation der ELW wird in Abstimmung mit dem Grünflächenamt diesen Transformationsprozess transparent begleiten und die Mitarbeitenden laufend über die einzelnen Schritte informieren.

Für die Mitarbeitenden ändert sich an ihrem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis nichts, sie bleiben auch als Mitarbeitende des neu zu organisierenden Eigenbetriebes Beschäftigte der Landeshauptstadt Wiesbaden mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Ändern wird sich lediglich für einen Teil der Beschäftigten des Grünflächenamtes der Arbeitsort. Der Standort am „Unteren Zwerchweg“ verfügt über eine Anbindung an den ÖPNV, und es stehen für die Mitarbeitenden kostenfreie Parkplätze zu Verfügung. Darüber hinaus betreiben die ELW eine eigene Kantine.

Die erforderlichen Beteiligungsverfahren nach dem *Hessischen Personalvertretungsgesetz* (HPVG), des *Neunten Buches des Sozialgesetzbuches* (SGB IX) und des *Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung* (HGIG) werden von der Verwaltung eingeleitet. Die ELW und das Grünflächenamt sind zurzeit eigenständige Dienststellen im Sinne des HPVG und haben daher jeweils einen eigenen Personalrat. Die Zusammenlegung von Dienststellen unterliegt nach § 78 Abs. 2 Nr. 10 HPVG der Mitwirkung der beiden Personalräte. Werden Dienststellen ganz in eine andere Dienststelle eingegliedert oder zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen, so werden die betroffenen Personalvertretungen bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 HPVG zusammengefasst.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Eine Fortsetzung der bisherigen Aufgaben- und Organisationsstruktur ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, da damit kostenintensive Doppelstrukturen und die Schnittstellenproblematik im Bereich der Aufgabenzuständigkeit fortgeführt werden. Beim Grünflächenamt besteht ein erheblicher Investitionsbedarf für die Anschaffung neuer Ausrüstung und Ertüchtigung der technischen Einrichtungen wie z. B. des Betriebshofes. Diese Aufwendungen können deutlich minimiert werden, wenn die beim Eigenbetrieb bereits vorhandenen Einrichtungen mit genutzt und ausgebaut werden.

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 18. Juni 2024

Cristiane Hininger

Hininger
Bürgermeisterin

Wiesbaden, 19. Juni 2024

[Handwritten signature]

Kowol
Stadtrat